

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Weenzen-Marienhagen erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Unternehmensflurbereinigung Weenzen-Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154 genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.:
- 100.10, 100.11, 100.20, 100.21, 100.30, 101, 105.10, 105.20, 106.10, 106.20, 106.21, 106.30, 107.10, 107.20, 108.10, 108.20, 108.40, 110.10, 110.20, 110.21, 111.10, 111.20, 113.10, 113.20, 114, 115, 116.10, 116.11, 116.20, 118.10, 118.20, 120, 121, 122, 123, 124.10, 124.20
- 301, 302
- 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512
- 700, 701.10, 701.20, 702, 704, 705, 706, 708, 710, 711.10, 711.20, 712.10, 712.20, 713
- 901, 902, 903
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

- 2.1 Karten
- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG - im Maßstab 1: 6.500
- 2.2 Text
- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht
- 2.3 Beihefte²
- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

¹ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Die Vorschriften für die zugehörigen Schutzbereiche sind einzuhalten.
- 3.4 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.5 Grundsätzlich sind Maßnahmen an Gewässern vor Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern, dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen. Bei der Anlage von Gewässerrandstreifen ist darüber hinaus mit dem Leineverband, der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde des LK Hildesheim sowie dem betroffenen Eigentümer im Vorfeld die Art der Unterhaltung zu klären.
- 3.6 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen beschädigt werden, so sind diese ordnungsgemäß wiederherzustellen und an den Vorfluter anzuschließen.
- 3.7 Im Planungsgebiet ist teilweise eine Gefährdung durch Erdfälle zu verzeichnen. Im Rahmen von Baumaßnahmen empfiehlt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Ebenso wird empfohlen, die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen von Baugrunduntersuchungen zu prüfen. Die im Rahmen der Trägerbeteiligung geäußerten Hinweise und die entsprechenden weiteren Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind zu beachten.
- 3.8 Im Gebiet der Flurbereinigung sind einige vorgeschichtliche Funde und Befunde bekannt. Erforderliche Erdarbeiten müssen ggf. durch eine Grabungsfirma facharcheologisch begleitet werden. Eine denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten ist im Bedarfsfall, je nach Betroffenheit, bei den entsprechenden Stellen einzuholen.
- 3.9 Bei Entsiegelungsmaßnahmen hat hinsichtlich der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.10 Bei Gewässerbaumaßnahmen, die nicht im Rahmen der Ortsumgehung planfestgestellt sind, hat eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen, um die wasserrechtliche Zulassung zu erlangen.
- 3.11 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässerneutrassierungen.
- 3.12 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG³ zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF⁴) zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

⁴ continuous ecological functionality-measures

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Der Plan nach § 41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Angesichts der Covid-19 Pandemie wurde auf einen Anhörungstermin zum Plan nach § 41 FlurbG verzichtet. Stattdessen wurde unter Berücksichtigung des Plansicherstellungsgesetzes⁵ (PlanSiG) ein schriftliches Anhörungsverfahren, mit bedarfsbezogener separater einvernehmlicher Erörterung im Anschluss, durchgeführt.
- 4.3 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.4 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.
- 4.5 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG hat gemäß § 34 BNatSchG für das zwar nicht direkt betroffene aber nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 3924-331 „Duinger-Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ eine Prüfung potenzieller Auswirkungen auf das FFH-Gebiet stattgefunden. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Verschlechterung der gebietspezifischen Erhaltungszustände, der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet sind damit als verträglich mit den spezifischen Erhaltungszielen des genannten Schutzgebietes einzustufen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Das Projekt ist nach § 34 Abs.2 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG⁶ zulässig.
- 4.6 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und beschrieben. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie CEF-Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit ausgeschlossen werden.
- Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabensbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 7 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) liegen bei Einhaltung der Vorgaben nicht vor. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.
- 4.7 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung vom 13.08.2021 - 306-611-2578-Weenzen-Marienhagen- gemäß § 2 Abs. 2 NUVP⁷ i.V.m. § 5 UVP⁸ festgestellt, dass für das

⁵ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie- Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2021 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.3.2021 I 353

⁶ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl.2010,104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

⁷ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl.2019,437)

⁸ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021BGBl.I S.540)

Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 UVPG ist somit gegeben.

4.8 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



Niemann (Vermessungsdirektor)

